

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Förderung von Organisationen gegen rechts in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Ein freiheitlicher demokratischer Verfassungsstaat kann nur dann Bestand haben, wenn eine engagierte Zivilgesellschaft ihn aktiv mitträgt. Sie ist das Fundament eines friedlichen, respektvollen Miteinanders und zugleich Verteidigung gegen menschen- und demokratiefeindliche Strömungen. Es ist daher nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates, die freiheitliche demokratische Grundordnung mit Entschlossenheit zu verteidigen. Dazu gehört nicht zuletzt, bürgerschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement gezielt zu fördern – sei es durch finanzielle Unterstützung gemäß der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern oder durch steuerliche Erleichterungen nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich projektbezogen auf Grundlage eines zuvor eingereichten Antrages ausgereicht. Anhand der Antragsunterlagen wird durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Dienstleister vor Bewilligung der Zuwendung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung grundsätzlich erfüllt sind. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird u. a. untersucht, ob die Zuwendung zweckgemäß eingesetzt wurde.

Am 23. Februar 2025 fand die letzte Bundestagswahl statt. Aus dem politisch linken bis linksextremen Spektrum heraus fanden in Mecklenburg-Vorpommern Demonstrationen „gegen rechts“ statt. Demonstrieren ist nicht nur legitim, vielmehr ein elementares Grundrecht in einer Demokratie. Illegitim ist es hingegen, wenn der Staat unter Verletzung seiner Neutralitätspflicht Demonstrationen gegen die Opposition mit Steuergeld bezuschusst bzw. entsprechende einschlägige Organisationen fördert.

1. Welche politisch tätigen Organisationen erhielten im Jahr 2024 Landesmittel?
2. Welche politisch tätigen Organisationen erhielten bislang im Jahr 2025 Landesmittel?
3. Wie hoch fielen die in den Fragen 1 und 2 abgefragten Landesmittel jeweils aus?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Jede Organisation, die durch ihr Agieren Einfluss auf die staatliche Willensbildung zu den für sie relevanten Themen nehmen möchte, ist im weitesten Sinne politisch tätig.

In Mecklenburg-Vorpommern sind weit über 9.000 gemeinnützige Organisationen registriert. Davon sind allein mehr als 2.300 Körperschaften im weitesten Sinne im Bereich der politischen Bildung, der Demokratieförderung oder der politischen bzw. vopolitischen Meinungsbildung tätig. Von den verbleibenden mindestens 6.700 gemeinnützigen Organisationen ist der weit überwiegende Teil im Sinne der vorgenannten Definition ebenfalls politisch tätig und müsste für die Beantwortung der Fragen ebenfalls berücksichtigt werden.

Durch die Landesregierung wurden im Jahr 2024 insgesamt ca. 250 Zuwendungsprogramme verwaltet. Die Anzahl der in 2025 durch die Landesregierung verwalteten Zuwendungsprogramme ist ungefähr gleich. Die für die Beantwortung der Fragen zu erhebenden Daten werden nicht zentral erfasst, sondern müssten durch die einzelnen Ressorts, den jeweils zugehörigen nachgeordneten Behörden sowie die teilweise für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuwendungen beauftragten Dienstleister gesichtet werden.

Für jedes einzelne der ca. 250 Zuwendungsprogramme wäre zu prüfen, welche der beschriebenen Organisationen in 2024 und 2025 hieraus Zuwendungen erhalten haben und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 10 Minuten pro gemeinnützige Organisation für die Prüfung, ob diese im Rahmen von ca. 250 Zuwendungsprogrammen Zuwendungen in Form von Landesmitteln erhalten haben und gegebenenfalls in welcher Höhe, ist von einem notwendigen Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen von mindestens 1.500 Arbeitsstunden auszugehen. Dies würde eine Arbeitskraft für mehr als 37 Wochen vollumfänglich binden. Diese Arbeitskraft könnte in dem Zeitraum ihrer regulären Tätigkeit nicht nachgehen.

Zur Beantwortung der Fragen wären darüber hinaus im Sinne der vorgenannten Definition politisch tätige, gemeinnützige Organisationen, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern registriert sind, aber grundsätzlich zuwendungsberechtigt wären, sofern die geförderte Maßnahme von ihnen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden würde, sowie entsprechende nicht gemeinnützige Organisationen zu betrachten. Dies wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden.

Die Erhebung und Aufarbeitung der erfragten Informationen ist vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie ist die Förderung von einseitig politisch tätigen Organisationen, ohne dass auch Organisationen der „Gegenseite“ entsprechend gefördert werden, aus Sicht der Landesregierung mit der Neutralitätspflicht des Staates zu vereinbaren?

Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich projektbezogen auf Grundlage eines zuvor eingereichten Antrages ausgereicht. Anhand der Antragsunterlagen wird durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Dienstleister vor Bewilligung der Zuwendung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung grundsätzlich erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung sind durch die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und gegebenenfalls Förderrichtlinien bzw. Projektauftrufe geregelt.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bzw. dem von der Landesregierung in diesem Zusammenhang beauftragten Dienstleister den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid vorzulegen.

Die vorgenannten Stellen haben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung u. a. die Aufgabe, festzustellen, ob nach den Angaben im Sachbericht und/oder zahlenmäßigen Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches aufgrund von Zweckentfremdungen oder -verfehlungen, Minderausgaben oder zusätzlichen Deckungsmitteln gegeben sind.

Konkret ist durch die vorgenannten Stellen zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis, insbesondere anhand der gegebenenfalls enthaltenen Belegliste, zweckentsprechend verwendet sowie der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Sofern festgestellt wird, dass Organisationen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen verstoßen, ergeben sich Konsequenzen in Abhängigkeit vom Verfahrensstand. Ein festgestellter Verstoß gegen Zuwendungsvoraussetzungen in der Antragsphase führt zur Versagung der Zuwendung. Festgestellte Verstöße nach Bewilligung können zu Rücknahmen nach § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) oder Widerruf nach § 49 VwVfG M-V sowie in Abhängigkeit vom Auszahlungsstand auch Rückforderungen nach § 49a VwVfG M-V führen.

5. Legt die Landesregierung an die staatliche Neutralitätspflicht im Zeitraum vor Wahlen besondere Ansprüche bei der Förderung von politisch tätigen Organisationen (bitte die Antwort begründen)?

Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich projektbezogen auf Grundlage eines zuvor eingereichten Antrages ausgereicht. Anhand der Antragsunterlagen wird durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Dienstleister vor Bewilligung der Zuwendung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung grundsätzlich erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung sind durch die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und gegebenenfalls Förderrichtlinien bzw. Projektauftrufe geregelt.

Die Notwendigkeit für ein Abweichen von dieser Praxis im Zeitraum vor Wahlen ist aufgrund der vorherigen Ausführungen nicht ersichtlich.

6. Hat die Landesregierung Förderzusagen bzw. Fördermittel an politisch tätige Organisationen wegen der vorgezogenen Bundestagswahl zurückgerufen (bitte die Antwort erläutern)?

Nein.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass keine extremistischen Organisationen oder Personen von staatlicher Förderung aus Steuermitteln profitieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.